

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT**über Gestaltung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ‚Alte Gärten‘
Nr. 0 - 26 (Baugestaltungssatzung Alte Gärten)**

Fassung vom 25.05.1992/17.05.1993

Aufgrund der §§ 56 und 97 der Nds. Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 06.06.1986 (Nds. GVBl. S. 157), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.11.1991 (Nds. GVBl. S. 259), des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) und der §§ 6 und 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.09.1993 (Nds. GVBl. S. 359) hat der Rat der Stadt Burgdorf diese örtliche Bauvorschrift über Gestaltung als Satzung beschlossen.

Burgdorf, den 16.12.1993

STADT BURGDORF

(Ziemba)
Bürgermeister

(Reinke)
Stadtdirektor

§ 1**Geltungsbereich**

Die örtliche Bauvorschrift über Gestaltung gilt für den in der Weststadt gelegenen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ‚Alte Gärten‘, Nr. 0 - 26.

§ 2**Dachneigungen**

Wohngebäude und Garagen sind mit geeigneten Dächern zu versehen.

Die Neigung muss zwischen:

- 30 Grad bis 45 Grad (Altgrad) bei Wohngebäuden und
- 25 Grad bis 40 Grad (Altgrad) bei Garagen

betragen und ist auf die Horizontale zu beziehen.

§ 2

Farbe der Dachdeckung

Die geneigten Flächen aller Dächer von Wohngebäuden und Garagen sind mit roten Materialien einzudecken.

Die Farbtöne müssen innerhalb des durch die RAL-Farben 2001, 2002, 2004, 3000, 3002, 3003, 3004, 3009, 3011, 3013 und 3016 gebildeten Farbfächers liegen.

§ 4

Ausnahmen

Ausnahmen von § 2 (Dachneigungen) sind für:

- untergeordnete Dachflächen (z.B. Vordächer, Wintergärten, Carports usw.)
und
- für Einzel- und Doppelgaragen auf Grundstücken, die mit einem Einzelhaus oder einem Doppelhaus bebaut sind, zulässig.

Ausnahmen von § 3 (Farbe der Dachdeckung) sind zulässig:

- für untergeordnete Dachflächen (z.B. Vordächer, Wintergärten, Solarzellen usw.)#
und
- wenn anstelle einer Eindeckung mit üblichen Materialien ein Grasdach angelegt werden soll.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt nach § 91 Abs. 3 NBauO, wer als Bauherr, Entwurfsverfasser oder Unternehmer vorsätzlich oder fahrlässig eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen lässt, die nicht den Anforderungen der §§ 2 - 4 dieser örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung entspricht.

§ 6

Inkrafttreten

Diese örtliche Bauvorschrift über Gestaltung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

VERFAHRENSVERMERKE

Die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ‚Alte Gärten‘ Nr. 0 - 26 (= Baugestaltungssatzung Alte Gärten) wurde vom Verwaltungsausschuss der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 15.09.1992 beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 14.10.1992 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Burgdorf, den 16.12.1993

(Leo Reinke)
Stadtdirektor

Der Entwurf der Baugestaltungssatzung Alte Gärten wurde am 25.05.1992/17.05.1993 ausgearbeitet.

Burgdorf, den 16.12.1993

Stadtbauamt

Stadtplanungsabteilung

(Koenig)
Bauberrat

(Heinrich)
Bauamtsrat

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Burgdorf hat in seiner Sitzung am 10.08.1993 dem Entwurf der Baugestaltungssatzung Alte Gärten und dem Entwurf der Begründung zugestimmt und deren öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 21.09.1993 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der Baugestaltungssatzung und der Entwurf der Begründung haben vom 04.10.1993 bis 05.11.1993 gem. § 3 Abs. 2 BauGB ausgelegen.

Burgdorf, den 16.12.1993

(Leo Reinke)
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Burgdorf hat die Baugestaltungssatzung nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 16.12.1993 als Satzung (§ 10 BauGB) und die Begründung als Begründung i.S. von § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen.

Burgdorf, den 16.12.1993

Die Baugestaltungssatzung ist gem. § 11 Abs. 1 BauGB am 17.01.1994 angezeigt worden. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wurde gem. § 11 Abs. 3 BauGB nicht geltend gemacht.

Hannover, den 28.03.1994

Landkreis Hannover
Der Oberkreisdirektor
Im Auftrage

(Todtenhausen)

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens der Baugestaltungssatzung ist gem. § 12 BauGB am 21.04.1994 im Amtsblatt für den Landkreis Hannover bekannt gemacht worden.

Burgdorf, den 28.04.1994

(Leo Reinke)
Stadtdirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Baugestaltungssatzung ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Baugestaltungssatzung nicht geltend gemacht worden.

Burgdorf, den 25.04.1995

(Leo Reinke)
Stadtdirektor

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten der Baugestaltungssatzung sind Mängel in der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Burgdorf,

Stadtdirektor

Baugestaltungssatzung Alte Gärten vom 16.12.1993. A17.01.1994 beim Landkreis Hannover angezeigt.

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Hannover Nr. 16 vom 21.04.1994.